

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 51

Düsseldorf, Samstag, den 22. Dezember

1928

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 51.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Samstag, 22. Dezember 1928, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle einzusenden.

Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebiets!

Inhalt: Häutepreise 329, Enteignungsrecht 329, Binnenschifffahrt 329, Beschäftigung von Arbeiterinnen 330, Rettungsmedaillen 330, Wasserbucheintragung 330, Bergwerke: „Horrem 70“ 330/331, „Union 177“ 331, Markscheider 331.

Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

1375. Durchschnittspreise für Häute nach dem Bericht des Wirtschaftsverbandes Deutscher Abdeckereiunternehmer in Hamburg für November 1928:

Rohhäute 220/— cm	22,00	RM. pro Stück
„ 200/219 cm	16,50	„ „ „
„ —/199 cm	10,80	„ „ „
Fohlenfelle	6,00	„ „ „
Rindhäute	0,58	„ „ Pfund
Fresserfelle	0,72	„ „ „
Kalbfelle	0,85	„ „ „
Schaf- und Lammfelle	0,36	„ „ „
Ziegenfelle, trocken	3,00	„ „ Stück
Zickelfelle, „	0,50	„ „ „

Ostpreussische Häute notierten 20% niedriger.

Berlin, 4. Dezember 1928. V 10512.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

1376. Auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) wird hiermit genehmigt, daß bei der Ausübung des der Stadt Krefeld auf Grund des Baufluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) und des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) zustehenden Enteignungsrechtes für den Ausbau der Verbindungsstraße zwischen dem Rathaus Krefeld-Boicum und der Fasanenstraße im Bereich der Stadtgemeinde Krefeld hinsichtlich der zwischen den beiderseitigen Straßenfluchtlinien — nach Maßgabe des unterm 4. Mai 1928 förmlich festgestellten Fluchtlinienplanes — belegenen Geländeflächen ein vereinfachtes Enteignungsverfahren nach dem eingangs erwähnten Gesetz stattfindet.

Berlin, 4. Dezember 1928. II. C. Nr. 910.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

J. B.: Scheidt.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

1377. Betrifft: Abänderung der Lade- und Löschzeiten für die Binnenschifffahrt.

Auf Grund des § 29 Abs. 4 des Binnenschifffahrtsgesetzes bestimme ich in Abänderung der in den §§ 29 Abs. 2, 38, 48 Abs. 2 und 53 Abs. 2 vorgeschriebenen Lade- und Löschzeiten im Verordnungswege für den Bezirk der Rheinprovinz die nachfolgenden Lade- und Löschfristen:

Die Ladezeit beträgt:

bei Gesamtladungen		bei Teilladungen	
bis zu	75 t. 2 Tage	bis zu	75 t. 1 Tag
„ „	125 t. 3 „	„ „	150 t. 2 Tage
„ „	200 t. 4 „	„ „	225 t. 3 „
„ „	300 t. 5 „	„ „	300 t. 4 „
„ „	450 t. 6 „	„ „	375 t. 5 „
„ „	600 t. 7 „	„ „	450 t. 6 „
„ „	800 t. 8 „	„ „	600 t. 7 „
„ „	1000 t. 9 „	„ „	800 t. 8 „
„ „	1200 t. 10 „	„ „	1000 t. 9 „
„ „	1450 t. 11 „	„ „	1200 t. 10 „
„ „	1700 t. 12 „	„ „	1450 t. 11 „
„ „	2000 t. 13 „	„ „	1700 t. 12 „
„ „	2300 t. 14 „	„ „	2000 t. 13 „
„ „	2600 t. 15 „	„ „	2300 t. 14 „
„ „	3000 t. 16 „	„ „	2600 t. 15 „
„ „	3500 t. 17 „	„ „	3000 t. 16 „
„ „	4000 t. 18 „	„ „	3500 t. 17 „
		„ „	4000 t. 18 „

Diese neuen Fristen treten am 1. Januar 1929 in Kraft. Die Verordnung vom 22. November 1928 — E. 2861 — wird aufgehoben.

Koblenz, 10. Dezember 1928.

E. 2928.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz. J. B. v. Sybel.

1378. Die mit Verfügungen vom 16. November 1927 — I. F. 1 3758 — (Amtsblatt 1927 S. 309) und vom 3. Januar 1928 — I. F. 1 4598 — (Amtsblatt 1928 S. 6) erlassene Bekanntmachung betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Fuß- und Konfektionswerkstätten an den Vorabenden der Sonn- und Festtage wird auf Grund der Ziffer VII Abs. 3 der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918/17. Dezember 1918 (R.G.Bl. S. 1334/1436) in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 (R.G.Bl. I. S. 1249) in der Fassung des Gesetzes vom 14. April 1927 (R.G.Bl. I. S. 110) widerruflich mit folgender Einschränkung bis zum 31. Dezember 1929 verlängert:

1. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für die Zeit vom 15. Februar bis 31. Mai und vom 1. September bis 31. Dezember 1929.
2. In Betrieben in denen zwei und mehr Arbeiterinnen beschäftigt sind, dürfen die gleichen Arbeiterinnen nicht an zwei aufeinanderfolgenden Vorabenden von Sonn- und Festtagen zu der durch diese Genehmigung zugelassenen längeren Beschäftigung herangezogen werden.

Die übrigen Bedingungen der Bekanntmachung vom 16. November 1927 bleiben unverändert bestehen.

Düsseldorf, 14. Dezember 1928. I. F. 1 — 6064.
Der Regierungs-Präsident. J. A.: Wüher.

1379. Das Preuß. Staatsministerium hat dem kaufmännischen Angestellten Rudolf Himmel in Düsseldorf, Kronprinzenstr. 47, und dem Handlungsgehilfen Karl Klein in Wülfrath, Bergstr. 5, die Rettungsmedaille am Bande verliehen.

Düsseldorf, 14. Dezember 1928. I. C. 8001/6. 12.
Der Regierungs-Präsident.

1380. Die Stadt Duisburg hat beantragt, für sie in das Wasserbuch des Dickelsbaches das Recht einzutragen:

1. Durch den Notauslaß in der Charlottenstraße beim Marienort mittels eines Rohres von 0,45 m ϕ bis zu 0,7 cbm p/Sec. Abwässer der städtischen Kanalisation in den Dickelsbach einzuleiten,
2. durch den Notauslaß in der Josefstraße bei der Berlörkesbrücke mittels eines Rohres von 0,40 m ϕ bis zu 0,9 cbm p/Sec. Abwässer der städtischen Kanalisation in den Dickelsbach einzuleiten,
3. durch den Notauslaß in der Musfeldstraße an der Bergisch-Märkischen Hochfeldbahn mittels eines Rohres von 0,8 m ϕ bis zu 1,5 cbm p/Sec. Abwässer der städtischen Kanalisation in den Dickelsbach einzuleiten,
4. durch den Notauslaß in der Heerstraße an der Bergisch-Märkischen Hochfeldbahn mittels eines Rohres von 0,45 m ϕ bis zu 0,4 cbm p/Sec. Abwässer der städtischen Kanalisation in den Dickelsbach einzuleiten,
5. durch den Notauslaß in der Friedenstraße mittels eines Rohres von 0,45 m ϕ bis zu 0,4 cbm p/Sec. Abwässer der städtischen Kanalisation in den Dickelsbach einzuleiten,

6. durch den Notauslaß in der Friedenstraße mittels eines Rohres von 0,2 m ϕ bis zu 0,12 cbm p/Sec. Abwässer der städtischen Kanalisation in den Dickelsbach einzuleiten,
7. durch den Notauslaß in der Musfeldstraße mittels eines Rohres von 0,35 m ϕ bis zu 0,2 cbm p/Sec. Abwässer der städtischen Kanalisation in den Dickelsbach einzuleiten,
8. durch den Notauslaß in der Bungartstraße mittels eines Rohres von 0,3 m ϕ bis zu 0,2 cbm p/Sec. Abwässer der städtischen Kanalisation in den Dickelsbach einzuleiten.

Das Recht wird gestützt auf den reichsgerichtlich anerkannten Grundsatz, wonach der Natur der Dinge nach jeder natürliche Wasserlauf innerhalb seines Zuflußgebietes der gegebene Vorfluter für dasjenige Wasser und die ihm beigemengten Stoffe ist, die infolge menschlicher Siedlung oder Bodenbenutzung künstlich fortgeschafft werden müssen, sofern nur die Ableitung nach Art und Menge der Abwässer den Rahmen des Gemeinüblichen, Regelmäßigen, nicht überschreitet.

Die zum Nachweise des angemeldeten Rechtes beigebrachten Urkunden können auf dem Rathause in Duisburg eingesehen werden.

Widersprüche gegen die Eintragung des Rechtes sind binnen einem Monat nach Ablauf des Tages, an dem dieses Stück ausgegeben worden ist, bei der unterzeichneten Wasserbuchbehörde anzubringen. Nach Ablauf der Frist wird das Recht mit der Wirkung in das Wasserbuch eingetragen werden, daß die Eintragung gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruche steht.

Düsseldorf, 7. Dezember 1928. II. W. 278/28/1.
Der Bezirksausschuß zu Düsseldorf, II. Abteilung.
(Wasserbuchbehörde.)

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1381. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 1907 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Horrem 70 bei M. Gladbach-Rheindahlen zur öffentlichen Kenntnis. Der Lageplan liegt gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Herrn Bergrevierbeamten in Krefeld zur Einsicht offen.

Bonn, 4. Dezember 1928. 7544/28, Kref. H. 8.
Preußisches Oberbergamt.

Auf Grund der Mutung vom 28. März 1928 wird der Horremer Brickettfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Horrem, unter dem Namen „Horrem 70“ das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde M. Gladbach-Rheindahlen, im Stadtkreise M. Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2 199 994 Quadratmeter hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage be-

glaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a bis g bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 in der jetzt gültigen Fassung hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, 4. Dezember 1928.

(L. S.) Preussisches Oberbergamt.

1382. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 1907 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Union 177 bei M. Gladbach-Rheindahlen zur öffentlichen Kenntnis. Der Lageplan liegt gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Herrn Bergrevierbeamten zu Krefeld zur Einsicht offen.

Bonn, 5. Dezember 1928. 7541 II. Kref. U. 77.

Preussisches Oberbergamt.

Auf Grund der Mutung vom 26. März 1928 wird der Vereinigungsgesellschaft Rheinischer Braunkohlen-

bergwerke mit beschränkter Haftung in Köln unter dem Namen „Union 177“ das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde M. Gladbach-Rheindahlen im Stadtkreise M. Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2 199 913 Quadratmeter hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a bis e bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 in der jetzt gültigen Fassung hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, 5. Dezember 1928.

(L. S.) Preussisches Oberbergamt.

1383. Der konzessionierte Markscheider Diplom-Bergingenieur Gustav Schulz hat seinen Wohnsitz von Oberhausen nach Herne, Roonstr. 11, verlegt.

Dortmund, 13. Dezember 1928. 11 Nr. 205/6.

Preussisches Oberbergamt.

